



Beitragsordnung des Vereins

„Freunde und Förderer des Gymnasiums Engelsdorf e.V.“

(nachfolgend Förderverein genannt)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (3) Sofern in der Beitrittserklärung die Zahlung per Überweisung gewählt wurde, wird dringend gebeten, einen Dauerauftrag einzurichten, um das Risiko des Vergessens sowie den Aufwand für die Beitragsnachverfolgung möglichst gering zu halten.
- (4) Die Beiträge sind zum 1. Januar eines Beitragsjahres fällig. Aus vereinsorganisatorischen Gründen sowie zur Vermeidung von Bankgebühren werden die individuellen Zahlungstermine je Mitglied von dem/der Kassensführer/in über die Monate Januar bis November verteilt. Dieser individuelle Zahlungstermin wird im Begrüßungsschreiben bekannt gegeben. Über eine eventuell nötige Änderung dieses Termins (einmalig oder fortlaufend) wird das Mitglied per E-Mail informiert.
- (5) Bei Zahlungsverzug erfolgen bis zu drei Erinnerungen/ Mahnungen durch den/ die Kassensführer/in. Danach entscheidet der Vorstand in seinem Ermessen ab der in der Satzung § 5, Abs. 5 benannten Frist von 12 Monaten über den Ausschluss des Mitglieds.
- (6) Die Kommunikation mit dem Verein (auch und besonders bezüglich der Beitragszahlungen) erfolgt aus Kosten- und Zeitgründen ausschließlich per E-Mail oder Messengerdienst. Die angegebenen Kontaktwege sind daher in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- (7) Änderungen der persönlichen Daten und/ oder der Bankverbindung sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrags soll nicht niedriger sein als:
 - a. für natürliche Personen 20,- EUR
 - b. für ermäßigungsberechtigte natürliche Personen 10,- EUR
 - c. für juristische Personen oder Personenvereinigungen 200,- EUR
- (2) Höhere Beiträge sind erwünscht, frei wählbar und jederzeit für das aktuelle Kalender- und Beitragsjahr durch Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand änderbar.
- (3) Ermäßigungsberechtigt sind Mitglieder, die über ein geringes oder kein selbständiges Einkommen verfügen.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen müssen mit einer Begründung beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 4 Vereinskonto

- (1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie ausschließlich auf das folgende Konto zulässig:
Freunde und Förderer des Gymnasiums Engelsdorf e.V.
Deutsche Skatbank
IBAN: DE63 8306 5408 0004 8979 94
BIC: GENODEF1SLR

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2025 in Kraft.

Engelsdorf, den 14.05.2025